

# Zuerkennungsordnung GS-Zeichen

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH / GS-Stelle



## 1 Geltungsbereich

Mit dieser GS-Zeichen-Zuerkennungsordnung und dem Auftrag bzw. der Bestellung des Auftraggebers wird die Durchführung aller Dienstleistungen der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA mit dem Auftraggeber in Bezug auf die GS-Zeichen-Zuerkennung geregelt.

## 2 Vertragliche Grundlagen

Der Auftrag ist mit der Übersendung des Auftrages bzw. der Bestellung (letzte Seite im Angebot), bzw. mit der Übersendung der Prüfmuster erteilt.

Der gesamte Vertrag besteht aus den nachstehend genannten Unterlagen, welche einen integrierten Bestandteil bilden:

1. Angebot
2. GS-Zeichen-Zuerkennungsordnung des TÜV AUSTRIA
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH (siehe [www.tuv.at](http://www.tuv.at))
4. ggf. Unterlagen zur Beschreibung des Prüfmusters

Die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA schließt Verträge mit dem Auftraggeber nur zu den in den genannten Dokumenten beschriebenen Bedingungen ab. Diese Bedingungen gelten für Verträge zwischen der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA und dem Auftraggeber über die GS-Zertifizierung von Produkten sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten. Die einmal vereinbarten Bedingungen gelten auch für die zukünftigen Vertragsabschlüsse als vereinbart. Die Gültigkeit von Einkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

## 3 Erst-Zuerkennung des TÜV AUSTRIA GS-Zeichens

### 3.1 Grundsätzliches

Es können zur Grundlage von Bewertungen im Rahmen der Zuerkennung des TÜV AUSTRIA GS-Zeichens nur solche Prüfberichte herangezogen werden, die von durch die ZLS zugelassenen GS-Laboratorien stammen, welche nach den Regeln der ISO/IEC 17025 oder analogen ISO-Guides akkreditiert wurden.

Die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA führt vorrangig Bewertungen und Zuerkennungen des TÜV AUSTRIA GS-Zeichens auf Basis der Prüfberichte der durch die ZLS zugelassenen Laboratorien des TÜV AUSTRIA durch. Prüfberichte, die als Basis für eine Zuerkennung der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA dienen sollen, dürfen zum Zeitpunkt der GS-Zeichen-Zuerkennung nicht älter als zwölf Monate sein.

Wird ein zu zertifizierendes Produkt nicht unter dem Namen des Auftraggebers vertrieben, hat der Auftraggeber in Form einer Zeichenerklärung zu dokumentieren, unter welchem Ursprungszeichen er das Produkt auf den Markt bringen will.

Der Auftraggeber hat der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA gegenüber zu erklären, dass er den gleichen Antrag bei keiner anderen GS-Stelle eingereicht hat.

Die Berechtigung zur Benutzung des TÜV AUSTRIA GS-Zeichens gilt nur für den GS-Zertifikatsinhaber und nur für das im GS-Zertifikat genannte Produkt.

# Zuerkennungsordnung GS-Zeichen

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH / GS-Stelle



Die Beschränkung der GS-Zertifikate auf bestimmte Kontingente oder Lose ist zulässig. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Begrenzung der GS-Zertifikatsgültigkeit.

Auch die GS-Zertifikatserteilung unter bestimmten Auflagen ist in besonderen Fällen möglich.

Wenn der GS-Zertifikatsinhaber sein GS-Zertifikat auf einen Dritten übertragen möchte, dann muss er bei der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA ein CO-Zertifikat schriftlich beantragen/bestellen. Der Inhaber des Co-Zertifikates hat dieselben vertraglichen Grundlagen wie der GS-Zertifikatsinhaber zu erfüllen.

Der Auftraggeber hat das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Weiters hat der Auftraggeber für die Pflege und Archivierung der GS-Zertifikate sowie für die Nutzung des TÜV AUSTRIA GS-Zeichens jährlich, nach Einheiten gestaffelte Lizenz- und Serviceentgelte und die Grundgebühr zu zahlen, sofern nicht schriftlich ein Fix- oder Pauschalpreis oder eine andere Verrechnungsgrundlage vereinbart wurde. Es steht im Ermessen der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA das Entgelt auch vor der Zuerkennung des TÜV AUSTRIA-GS-Zeichens zu verlangen.

Die von der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA ausgestellten GS-Zertifikate befreien den Auftraggeber weder von der vertraglichen Gewährleistungspflicht aufgrund von Mängel, noch von der gesetzlichen Produkthaftungspflicht.

Der Auftraggeber gestattet der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA die Veröffentlichung zertifizierter GS-Produkte zur Information der ZLS, Verbraucher und sonstiger interessierter Stellen.

Weiters gestattet der Auftraggeber der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA den Inhalt eines erteilten GS-Zertifikats, mit Ausnahme der Angaben über die Fertigungsstätte, auf Anfrage an Dritte weiterzugeben oder jedermann zugänglich zu machen.

Die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA hat, bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der GS-Zeichen-Zuerkennungsvoraussetzungen oder wenn der Auftraggeber gegen die Regeln des GS-Zeichen-Zuerkennungssystems verstößt, die Möglichkeit der jederzeitigen Kündigung der GS-Zertifikate.

Eine Ungültigkeitserklärung der GS-Zertifikate kann in schwerwiegenden Fällen mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Der Auftraggeber gestattet der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen GS-Zertifikate.

Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen GS-Zertifikatsinhabers.

Die Dauer der Gültigkeit der GS-Zertifikate beträgt, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart, im Normalfall maximal fünf Jahre ab Ausstellungsdatum, wobei regelmäßig eine Überwachungsprüfung durchzuführen ist und sämtliche Voraussetzungen, die zur Erteilung des GS-Zertifikates geführt haben, für die Dauer der Gültigkeit vollständig und jederzeit erfüllt werden müssen.

# Zuerkennungsordnung GS-Zeichen

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH / GS-Stelle



## 3.2 GS-Zeichen-Zuerkennungsentscheidung

Die GS-Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA stellt GS-Zertifikate zur Nutzung des TÜV AUSTRIA GS-Zeichens aufgrund der positiven Beurteilung und Bewertung von Prüf- und Auditberichten einer geeigneten GS-Prüfstelle aus.

Im Falle einer negativen Bewertung erhält der Auftraggeber kein GS-Zertifikat und keine Erlaubnis zur Nutzung des TÜV AUSTRIA GS-Zeichens. Bei negativem Bewertungsergebnis hat der Auftraggeber im Regelfall die Möglichkeit sein Produkt zu verbessern.

Die Bewertung unterliegt ausschließlich der GS-Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA. Die Entscheidung unterliegt keinem Rechtszug außerhalb der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA.

## 3.3 Rechte des Auftraggebers aus der GS-Zeichen-Zuerkennungen

Der Auftraggeber ist während der Dauer der Gültigkeit eines GS-Zertifikates berechtigt zur

- ✓ Anbringung der ihm zur Benutzung freigegebenen TÜV AUSTRIA GS-Zeichen auf seinen zertifizierten Produkten,
- ✓ produktbezogenen Werbung in Drucksachen o. ä. mit den freigegebenen und im GS-Zertifikat abgebildeten TÜV AUSTRIA GS-Zeichen
- ✓ Darstellung von erteilten GS-Zertifikaten in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen.

Weitere Werbemaßnahmen des Auftraggebers, die auf die Tätigkeiten der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA Bezug nehmen, sind mit der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Werbung mit Hinweis auf das TÜV AUSTRIA GS-Zeichen, Zuerkennungstätigkeiten der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA, die der Auftraggeber ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne behördliche Veranlassung, d. h. auf freiwilliger Basis, in Anspruch genommen hat.

Allfällige Hinweispflichten auf die Freiwilligkeit der Zuerkennung des TÜV AUSTRIA GS-Zeichens hat der Auftraggeber eigenverantwortlich zu beachten.

Der Auftraggeber verzichtet auf alle Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA, gleich aus welchem Rechtsgrunde, die ihm daraus entstehen, dass er in seiner Werbung für Zuerkennungstätigkeiten des TÜV AUSTRIA GS-Zeichens im Sinne des vorhergehenden Satzes nicht auf die Freiwilligkeit der Prüfungen hinweist. Die Eigenverantwortlichkeit des Auftraggebers für die Gestaltung seiner Werbung bleibt im Übrigen unberührt.

## 3.4 Pflichten des Auftraggebers aus der GS-Zeichen-Zuerkennung

Der Auftraggeber ist während der Dauer der Gültigkeit eines GS-Zertifikates verpflichtet:

- a) zur laufenden Überwachung der zertifizierten Produkte, damit sichergestellt wird, dass die Produkte mit den genehmigten Mustern übereinstimmen,
- b) zur Ermöglichung periodisch wiederkehrender Kontrollen der Produktfertigung durch die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA,
- c) zur Betreuung der Produktion unter hoher Sorgfalt hinsichtlich Güte und Qualität,
- d) zur Beachtung der Hinweise aus den wiederkehrenden Fertigungskontrollen und aus den Überwachungstätigkeiten der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA,
- e) zur Anzeige an die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA und zur Genehmigung durch die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA jeder vorgesehenen Produktänderung, sei es durch Weiterentwicklung oder durch den Austausch von Komponenten und zwar rechtzeitig und vor der Umsetzung.

# Zuerkennungsordnung GS-Zeichen

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH / GS-Stelle



- f) Der Fortbestand des GS-Zertifikates hängt vom Ergebnis einer möglichen Zusatzprüfung ab,
- g) zur Anzeige an die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA jeder Veränderung im vorgelegten Produktionsablauf,
- h) zur Erfassung und zur Archivierung sämtlicher das Produkt betreffender Beanstandungen, die vom Markt oder von dritter Seite her bekannt werden sowie zur Vorlage dieser Beanstandungen bei der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA auf deren Verlangen sowie zur Auskunftserteilung gegenüber der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA auf deren Verlangen,
- i) zur rechtzeitigen Anzeige an die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA im Falle einer beabsichtigten Verlegung der Fertigungsstätten oder im Falle einer beabsichtigten Übertragung des Unternehmens auf ein anderes Unternehmen oder einen anderen Unternehmensinhaber,
- j) wenn der Auftraggeber als GS-Zertifikatsinhaber nicht selbst Hersteller des Produktes ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Abmachung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produktes zu beachten sind und welche die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt,
- k) zur unverzüglichen Abstellung von Sicherheitsmängeln an zertifizierten Produkten, die sich nachträglich herausstellen - in jedem Fall hat er das Inverkehrbringen dieser Produkte unmittelbar einzustellen und die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA zu informieren,
- l) zur eigenständigen Wahrnehmung der Meldepflichten, trotz einer GS-Zeichen-Zuerkennung, als Hersteller oder Inverkehrbringer gegenüber den Behörden, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten,
- m) zur Ermöglichung von Witnessaudits der ZLS (Zulassungsstelle der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA) in seinen Betriebsstätten und deren Subunternehmer sowie zur entsprechenden Verpflichtung seiner Subunternehmer,
- n) im Fall einer Änderung an einem zertifizierten Produkt für das geänderte Produkt, wenn es auch zertifiziert werden soll, eine neue Typenbezeichnung festzulegen,
- o) der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA zu gestatten, dass sie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die GS-Zeichen-Zuerkennung weitergeben darf,
- p) der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA zu gestatten, dass sie auf Anforderung der ZLS, dieser insbesondere Informationen, Unterlagen, und dergleichen, welche sowohl den Vertrag mit dem Auftraggeber als auch den Vertragsgegenstand betreffen, weitergeben darf.
- q) für das zertifizierte Produkt eine Aufstellung aller ihm werdenden Reklamationen zu führen. Diese Protokollpflicht erstreckt sich auf die gesamte Laufzeit des Zertifikates. Nach Erlöschen des Zertifikates müssen die Aufzeichnungen zehn Jahre aufbewahrt werden. Diese Reklamationssammlung ist der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Wenn die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA die Prüfung des zertifizierten Produkts durchgeführt hat, dann sind im oben genannten Sinne davon auch Informationen über die Durchführung der Prüfung, die Erteilung und Zurückziehung der GS-Zertifikate und Vorkommnisse und Maßnahmen zum Schutz vor Risiken, die im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit geprüften Produkten stehen, erfasst. Die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA behält sich vor, die Kosten, die in Verbindung mit der Klärung derartiger Vorkommnisse entstehen, dem Auftraggeber aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen.

## 4 Überwachung des Produktes

Die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA

- ✓ führt zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer gleichbleibenden Produktqualität eine regelmäßige Produktkontrolle durch. Im Regelfall erfolgt diese Überwachung jährlich.
- ✓ kann die Überwachungsintervalle verkürzen, wenn ihr aufgrund der Überwachungstätigkeit, produktspezifischer Informationen Dritter oder auf sonstige Weise Auffälligkeiten bekannt werden.
- ✓ kann in besonderen Fällen eine Warenkontrollprüfung vor dem ersten Warenversand festlegen.
- ✓ ist die Besichtigung der im GS-Zertifikat angegebenen Produkte, Fertigungsstätten und Lager (bei ausländischen GS-Zertifikatsinhabern auch die Lager der Importeure oder der österreichischen Bevollmächtigten und der Zweigniederlassungen) jederzeit und ohne vorherige Anmeldung gestattet.
- ✓ ist die kostenlose Entnahme von Produkten, für die ein GS-Zertifikat erteilt ist, zu Kontrollprüfungen sowie Überprüfungen in Fertigungsstätten und Lagern gestattet.
- ✓ kann andere, unabhängige und geeignete Stellen beauftragen, in ihrem Namen die Überwachungstätigkeiten durchzuführen.
- ✓ stellt dem GS-Zertifikatsinhaber die Kosten für die Durchführung der Überwachung gemäß seiner jeweils gültigen Preisliste der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA in Rechnung, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Zusatzaufwände werden jedenfalls immer gemäß der jeweils gültigen Preisliste der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA in Rechnung gestellt.
- ✓ Folgende Überwachungsmaßnahmen könnten von der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH durchgeführt werden und sind im entsprechenden GS-Zertifizierungsvertrag ggf. detailliert geregelt:
  - Wiederkehrende Fertigungsstättenkontrollen (Werksinspektionen, in der Regel alle 12 Monate)
  - Pre-shipment-Control-Prüfungen
  - Warenkontrollprüfung
  - DUPRO – During-Production-Inspection
  - Sonderinspektionen
  - Produktentnahme aus dem Markt
  - Entnahme aus der Produktion

## 5 Marktkontrolle

Die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA kann jederzeit zertifizierte Produkte zu Kontrollprüfungen aus dem Markt entnehmen.

Der GS-Zertifikatsinhaber erhält über das Ergebnis der Kontrollprüfung einen schriftlichen Bericht mit der Aufforderung zur Mangelbeseitigung, wenn bei Kontrollprüfungen Abweichungen zu zertifizierten Baumustern oder Mängeln an Produkten festgestellt werden.

Die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA stellt die Kosten der gesamten Kontrollmaßnahmen dem GS-Zertifikatsinhaber gemäß der jeweils gültigen Preisliste der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA in Rechnung.

## 6 Einschränken, Aussetzen, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von GS-Zertifikaten

### 6.1 Erlöschen von GS-Zertifikaten

GS-Zertifikate und das Nutzungsrecht des TÜV AUSTRIA GS-Zeichens erlöschen, wenn

- a) die im GS-Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen und keine Verlängerung erfolgt ist.
- b) GS-Zertifikatsverlängerungen sind grundsätzlich möglich, wenn die bei der GS-Zeichen-Zuerkennung zugrunde gelegten Bestimmungen weiterhin zutreffen und die regelmäßigen Kontrollmaßnahmen positiv verlaufen sind,
- c) der GS-Zertifikatsinhaber die GS-Zeichen-Zuerkennungsordnung kündigt und dies unter Beachtung der Kündigungsfristen der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA schriftlich mitteilt,
- d) der GS-Zertifikatsinhaber in Konkurs gerät oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- e) die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA aufgrund geänderter Anerkennungsregeln und/oder Prüfgrundlagen oder veränderter Nutzung des Produktes das Zertifikat mit einer Frist von max. sechs Monaten kündigt.

### 6.2 Einschränkung, Aussetzung, Ungültigerklärung, Rückzug

Die GS-Zertifikate können von der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA mit sofortiger Wirkung eingeschränkt, ausgesetzt oder für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn

- a) das zertifizierte Produkt nicht mehr dem genehmigten Muster entspricht,
- b) Produkte für Endbenutzer oder Dritte eine Gefährdung darstellen,
- c) zum Zeitpunkt der Prüfung Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen und beurteilt worden sind oder auch nicht erkennbar waren, die einer GS-Zeichen-Zuerkennung entgegengestanden hätten - hierzu gehört z. B. auch eine fehlerhafte Kategorisierung von Produkten in bestimmte Risikoklassen oder die Einordnung nach Verwendungszweckarten,
- d) bei wiederkehrenden Überwachungen, bei Marktkontrollen oder sonst sich nachträglich herausstellenden Produkt- oder Systemmängel, die nicht vom GS-Zertifikatsinhaber in einer angemessenen Frist abgestellt werden,
- e) der GS-Zertifikatsinhaber die wiederkehrenden Überwachungstätigkeiten der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA nicht durchführen lässt oder die ordnungsgemäße Durchführung behindert oder einschränkt,
- f) GS-Zertifikate oder GS-Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind,
- g) das TÜV AUSTRIA GS-Zeichen vom GS-Zertifikatsinhaber auch auf nicht zertifizierte Produkte angewandt werden und damit ein GS-Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit tief greifend erschüttert,
- h) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit GS-Zertifikaten oder dem TÜV AUSTRIA GS-Zeichen betrieben wird,
- i) fällige Entgelte für GS-Zeichen-Zuerkennungen und/oder, wenn die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA die Produktprüfung durchgeführt hat, die im Vorfeld durchgeführte Prüfungen nach Mahnung vom GS-Zertifikatsinhaber nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte auf mehrere GS-Zertifikate, so entscheidet die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA, auf welches Produkt bzw. GS-Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll.

## 6.2.1 Mängelarten

Die anzuwendenden Methoden zum zeitweiligen oder dauerhaften Entzug des GS-Zeichens richten sich nach dem Typ der Abweichungen, im Folgenden sind die Grundtypen dargestellt:

- **Keine Beanstandungen** (in Anlehnung an 1 nach CIG 023): Erfordern keine Maßnahme.
- **Geringe Mängel** (in Anlehnung an 2 nach CIG 023): Resultieren in einem Hinweis an den produzierenden Hersteller sowie gegebenenfalls an die weiteren Zertifikatsinhaber (Quasi-Hersteller). Die Überprüfung der Wirksamkeit der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen wird bei der nächsten Überwachung vor Ort durchgeführt.
- **Größere Mängel** (in Anlehnung an 3 nach CIG 023): Mängel, die die Handhabung, Reparaturanfälligkeit und Lebensdauer bzw. -erwartung des Produktes (Gerätes) in sicherheitstechnischer Hinsicht nachteilig beeinflussen können, erfordern eine Verbesserung vom produzierenden Hersteller innerhalb von 2 Monaten, sowie gegebenenfalls eine entsprechende Informationen an die weiteren Zertifikatsinhaber (Quasi-Hersteller). Sollte der produzierende Hersteller nicht entsprechend nachbessern, sind die Maßnahmen wie bei mit sicherheitsbezogenen Mängeln behafteten Produkten durch die zugelassene Stelle zu veranlassen.
- **Mit sicherheitsbezogenen Mängeln behaftet** (in Anlehnung an 4 nach CIG 023): Mängel, die unter bestimmten Umständen nach längerer Betriebszeit zu Gefahren führen können oder wenn der vorhersehbare Fehlgebrauch bzw. der gestörte Betrieb des Produktes (Gerätes) nicht zuverlässig abgefangen wird, erfordern eine Verbesserung vom produzierenden Hersteller innerhalb von einer Woche. Falls keine Nachbesserung erfolgt, wird das GS-Zertifikat ausgesetzt und damit ist zunächst keine weitere Kennzeichnung der produzierten Produkte mit GS-Zeichen zulässig, bis eine Nachbesserung erfolgt und nachgewiesen ist. Die Dauer der Aussetzung darf maximal drei Monate betragen. Bei nicht vollständigem Nachweis werden die Maßnahmen wie unter sehr mangelhaft getroffen. Zudem sind gegebenenfalls auch die entsprechenden Maßnahmen gegenüber den weiteren Zertifikatsinhabern einzuleiten. Nach der Aussetzung von GS-Zertifikaten müssen sich die nachgebesserten Produkte auf einfache Weise und uneindeutig von den mangelhaften Produkten unterscheiden lassen (z. B. Angabe des Herstellungsdatums etc.).
- **Sehr mangelhaft** (in Anlehnung an 4 nach CIG 023): Erhebliche Mängel, die unter bestimmten Umständen eine Gefährdung des Anwenders/Verwenders bedingen können oder falls innerhalb der Lebensdauer bzw. -erwartung des Produktes (Gerätes) die Sicherheit wesentlich beeinträchtigt wird. In solchen Fällen wird das GS-Zertifikat entzogen und die ZLS sowie die übrigen zugelassenen Stellen werden über den jeweiligen Erfahrungsaustauschkreis informiert.

## 6.2.2 Mängelbehandlung

Mängel sind in jedem Fall unmittelbar, schnellstmöglich und nachhaltig vom Auftraggeber zu beseitigen.

Wird ein Mangel durch den Auftraggeber festgestellt oder durch Dritte an diesen gemeldet, so ist der Zertifikatsinhaber verpflichtet sofort eine Mangelmeldung an die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA zu übermitteln.

Der Mangelbeseitigungsplan und die Mangelbeseitigungsmeldung mit Nachweis der erfolgreichen Beseitigung sind an die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA zu übermitteln.

Das GS-Zeichen gilt für die Dauer der Mangelbeseitigung als entzogen.

Die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA hat jederzeit das Recht eine Mangelbeseitigung auf Kosten des Zertifikatsinhabers zu überprüfen.

## 6.3 Verfahren zum GS-Entzug

Dem Auftraggeber wird von der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA vor dessen Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit eines GS-Zertifikates Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist.

Das Recht des GS-Zertifikatsinhabers, die im GS-Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit dem TÜV AUSTRIA GS-Zeichen der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA zu versehen erlischt automatisch für diejenigen im GS-Zertifikat aufgeführten Produkte, die von der Einschränkung oder Aussetzung betroffen sind oder aufgrund der Kündigung zu einem bestimmten Termin erloschen oder kurzfristig für ungültig erklärt worden sind.

Das GS-Zertifikat ist im Falle der Ungültigkeitserklärung oder des Erlöschens unverzüglich im Original an die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA zurückzugeben.

Der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA wird die Veröffentlichung von Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von Zertifikaten gestattet.

Die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA darf insbesondere im Rahmen von Verstößen Name und Adresse des Auftraggebers, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an die zuständige Behörde und die Anerkennungsstellen, die anderen "zugelassenen Stellen", die Zulassungsbehörden, an Importeure und sonstige interessierte Kreise weitergeben.

Für Nachteile, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen oder der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines GS-Zertifikates erwachsen, haftet die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA nicht.

## 7 Verstöße gegen die GS-Zeichen-Zuerkennungsordnung

Bei im Folgenden angeführten Verstößen des Auftraggebers gegen die GS-Zeichen-Zuerkennungsordnung ist die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA berechtigt, zusätzlich zur Ungültigkeitserklärung des GS-Zertifikates eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 15.000,- für jeden Verstoß vom GS-Zertifikatsinhaber zu verlangen. Verstöße:

- ✓ bei widerrechtlicher Benutzung des TÜV AUSTRIA GS-Zeichens durch den Auftraggeber
- ✓ bei unzulässiger Werbung mit dem TÜV AUSTRIA GS-Zeichen durch den Auftraggeber

Es bleibt der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA jedoch unbenommen, darüber hinausgehende Schäden geltend zu machen. Außerdem behält sich die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und allenfalls alle weitere für den Auftraggeber bestehenden GS-Zertifikate für ungültig zu erklären, sobald die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA aufgrund des Verstoßes des Auftraggebers gegen die GS-Zeichen-Zuerkennungsordnung das Vertrauen in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers als tief erschüttert ansehen muss.

Die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA behält sich vor, vom Auftraggeber den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aufgrund des Verstoßes des Auftraggebers gegen die GS-Zeichen-Zuerkennungsordnung entstehen. Derartige Aufwendungen sind z. B. Kosten für Vergleichsprüfungen von zertifizierten Produkten mit Produkten vom Markt, erforderliche Recherchen, Fertigungsstättenbesichtigungen, Versandkontrollen (z. B. Verschiffungskontrollen), Kontrolle der Lagerbestände und sonstige von der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA für erforderlich gehaltene Maßnahmen.

Die für derartige Maßnahmen entstandenen Kosten werden von der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA dem Auftraggeber gemäß der jeweils gültigen Preisliste nach Aufwand berechnet.

## 8 Einsprüche und Beschwerden

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, gegen Prüf-, Überwachungs-, Kontroll-, Auditierungs- und GS-Zeichen-Zuerkennungsentscheidungen Einspruch oder Beschwerde bei der Leitung der GS-Stelle des TÜV AUSTRIA einzulegen.

Die GS-Stelle des TÜV AUSTRIA hat dem Auftraggeber eine aussagekräftige Begründung für ihre Entscheidung zu geben.

## 9 Besondere Bedingungen für die GS-Zeichen-Zuerkennung

Die AGBs der TÜV AUSTRIA SERVICES GmbH regeln unter anderem die Gültigkeit von Angeboten, die Durchführung des Auftrages, Abnahme, Fristen und Termine/Verzug, Rechnungslegung, Zahlung, Verzugszinsen, Inkassokosten, Mitwirkung des Auftraggebers, Gewährleistung, Haftung/Haftungsbeschränkungen/Haftungsausschluss, Haftungsausschluss für Schäden an Produkten, Urheberrechte, Geheimhaltung/Vertraulichkeit/Datenschutz.

### 9.1 Salvatorische Klausel

Unwirksame Bestimmungen dieser Vereinbarung beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien kommen im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel dieser Vereinbarung überein, diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.